

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 11.09..2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **A) Öffentlicher Teil**

**Nr. 1031**

### **Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung**

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Gemeinderat Schwikowski wünscht zum Protokoll der letzten Sitzung verbessert zu haben, dass die Kippfenster der Turnhalle in Mitterfecking schwer zu öffnen sind und regt an, die Fenster mit Motoren zu bestücken. In der Turnhalle in der Schule in Saal wurden im Zuge der Sanierung neue Fenster installiert und seines Wissens nach sind diese Fenster elektrisch zu bedienen.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 21**

**Nr. 1032**

### **Erweiterung und Dachausbau einer bestehenden Doppelhaushälfte in der Bachgasse 3, FINr. 1619, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Beim Bauantrag handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden Doppelhaushälfte in der Bachgasse 3, FINr.1619, Gemarkung Saal a.d.Donau. Das Grundstück befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet HQ100, im unbeplanten Innenbereich. Der Bauherr möchte einen Dachausbau der bestehenden Doppelhaushälfte durchführen lassen. Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 21    Ja: 21    Nein: 0**

**Nr. 1033**

### **Anbau Carport und Balkon an bestehendes Wohnhaus in der Teugnerstr. 7 FINr. 1654, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Es handelt sich um einen Anbau an einem bestehenden Wohnhaus in der Teugnerstr.7, FINr.1654, Gemarkung Saal a.d.Donau. Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Der Bauherr möchte ein Carport und einen Balkon an ein bereits bestehendes Wohnhaus anbauen lassen.

Die Nachbarunterschriften sind eingeholt. Es wird eine Abweichung von den Abstandsflächen beantragt.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Anwesend: 21    Ja: 21    Nein: 0**

**Nr. 1034**

### **Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle, Kleingiersdorf 2. FINr. 581, Gemarkung Einmuß**

Beantragt wird der Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle Kleingiersdorf 2, FINr. 581. Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 11.09.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

**Nr. 1035**

**Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Baugebiet „Alte Turnhalle“, Parzelle 10, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Beantragt wird ein Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Baugebiet „Alte Turnhalle“, Parzelle 10, Gemarkung Saal a.d.Donau. Der Bauherr beantragt verschiedene Befreiungen. Die Erschließung wird gerade erstellt, momentan gehören die Grundstücke noch der Gemeinde. Herr Zeitler berichtet, dass zwar eine Änderung des Bebauungsplanes auf der Tagesordnung steht, dass es Antragstellern aber unbenommen ist, eine Bauvoranfrage zum gegebenen Zeitpunkt zu stellen.

**Diskussion:**

- GRM Fuchs befürchtet, dass es für die geplante Änderung des Bebauungsplanes von Nachteil hinsichtlich der Zustimmung der Anlieger sein könnte, wenn bereits jetzt beim beantragten Vorbescheid den Befreiungen vom Bebauungsplan zugestimmt wird.
- GRM Dietz betont, dass der Bebauungsplan „Alte Turnhalle“ nicht mehr dem heutigen Baustil entspricht und es zu weiteren Problemen führen kann, wenn dieser nicht geändert wird.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

**Nr. 1036**

**Bauantrag auf Abbruch eines Nebengebäudes und Errichtung von 6 Garagen, Auf dem Gries 17-21 FINr. 1535/1 Gemarkung Saal a.d.Donau.**

Beantragt wird der Abbruch eines Nebengebäudes und die Errichtung von 6 Garagen auf dem Grundstück Auf dem Gries 17-21, FINr. 1535/1 ,Gemarkung Saal a.d.Donau. Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

**Nr. 1037**

**Änderung des Bebauungsplans Alte Turnhalle durch Deckblatt 1**

Der Bebauungsplan „Alte Turnhalle“ ist im Jahr 2000 in Kraft getreten.

In der Gemeinde Saal a.d.Donau besteht, gerade auch im Kernort eine kontinuierlich starke Nachfrage nach bebaubaren Grundstücken. Im Zuge der Vergabe der Bauplätze für das Baugebiet „Alte Turnhalle“ haben die Verwaltung immer wieder Nachfragen über mögliche Befreiungen zu dem Bebauungsplan erreicht.

Es wird hier der Wunsch nach mehr Gestaltungsfreiheit bei den Gebäuden geäußert, v.a. die festgelegte Bebauung in E + DG mit einer Wandhöhe von 5 m steht den Planungen von neuen Bauformen entgegen.

Während in dem Bebauungsplan „Heide IV“ eine Bebauung in E+ DG oder E+ I, ausgebildet mit max. 2 Vollgeschossen vorgesehen ist, ist in dem Bebauungsplan „Alte Turnhalle“ nur eine Bebauung in E + DG vorgesehen.

Aufgrund der Nachfragen fand eine konkrete Befragung der Kaufinteressenten für das Baugebiet „Alte Turnhalle“ bezüglich der Bauweise statt.

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag 11.09.2018**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

Lediglich einer der derzeitigen Kaufinteressenten hat dabei die Bebauung mit E + DG angegeben. Alle anderen wünschen eine Bebauung in E + I. Auch die derzeit festgelegte Wandhöhe von 5 m schränkt die Bauherren sehr ein, im Vergleich hierzu ist beispielsweise in dem Bebauungsplan „Heide IV“ eine Wandhöhe von max. 7 m festgelegt.

Der Bebauungsplan „Alte Turnhalle“ trifft keinerlei Vorgaben zu Dachform, Dachneigung und Firsthöhe.

Somit wäre es nach derzeitigem Plan möglich, hier ein sehr steiles Satteldach zu errichten, was für die angrenzenden Nachbarn zu negativen Beeinträchtigungen führen würde.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau hat in den neueren Bebauungsplänen stets darauf geachtet, eine möglichst große Vielfalt an Bauungen, auch in den derzeit beliebten Baustilen mit Walmdach etc. zu bieten. Daher schlägt die Verwaltung folgende Änderungen vor:

- Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird mit max. 2 Vollgeschossen festgesetzt, ausgebildet in E + I oder E + DG statt wie bisher festgelegt E + DG.
- Festlegung einer maximalen Firsthöhe auf 9 m.
- Festlegung der Wandhöhe: Die Wandhöhe darf bei Hauptgebäuden 6 m nicht überschreiten. Bisher war die Wandhöhe auf maximal 5 m festgesetzt.
- Festlegung eines genauen Bezugspunktes zur Ermittlung der Wandhöhe für jede Parzelle statt der Festlegung FOK-Erdgeschoss max. 0,30 m über Niveau der Erschließungsstraße gemessen über dem höheren Punkt der Verlängerung der Hauptgebäudefluchten.

Derzeit ist im Bebauungsplan „Alte Turnhalle“ unter Punkt 6 folgendes festgelegt:

Bei der Errichtung von Garagen die an gemeinsamer Nachbargrenze zusammengebaut werden, hat sich der Nachbauer unabhängig von der Dachneigung des Hauptgebäudes in Firsthöhe, Wandhöhe und Dachneigung seiner Garage an die bereits bestehende Garage anzupassen.“

Diese Festsetzung wirkt bei einer Bauweise von E + I oder E + DG kombiniert mit einer Vielzahl von Dachformen optisch als eher störend, da die Garage mit der anzupassenden Dachform des Nachbarn nicht zu dem Hauptgebäude der Parzelle passt.

Grünordnerische Festsetzungen Punkt 4. Einfriedungen“:

Derzeit ist Folgendes festgelegt:

„Die Zäune sind innerhalb der Straßenzüge möglichst gleichartig in Material und Höhe als Hanichel- oder Holzlattenzaun mit einer max. Höhe von 0,90 m zu gestalten. Die Zaunfelder sollen vor den Zaunpfosten durchlaufen und diese um 0,10 m überragen. Zaunsockel mit einer Höhe von über 0,10 m über Straßen- und Geländeoberkante sind nicht zugelassen.

Zwischen den Grundstücken sind auch höhere Einfriedungen bis 1,50 m zugelassen.

Auf Maschendrahtzäune, auch mit Hinterpflanzung, sollte verzichtet werden.“

Die Praxis hat gezeigt, dass hier immer wieder Anträge auf isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den im Bebauungsplan festgelegten Hanichel oder Holzlattenzäunen bei der Gemeinde gestellt werden. Eine Festlegung einer bestimmten Art der Einfriedung in Ausführung und Höhe macht nach Ansicht der Verwaltung nur in Bereichen Sinn, die der besseren Straßeneinsicht dienen. Eine konkrete Festlegung der Materialität wird als nicht sinnvoll erachtet.

Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a BayBO legt als verfahrensfrei zulässiges Vorhaben die Errichtung von Mauern, Einfriedungen und Sichtschutzzäunen mit einer Höhe von bis zu 2 m fest.

Nur für den Bereich der Parzellen zur Lindenstraße hin soll eine Höhe der Einfriedung festgelegt werden.

Die alte Trafostation an der Nordost Ecke des Baugebiets wird nicht mehr benötigt, ebenso die vorgesehene Zuwegung zum Trafo. Das Trafogebäude soll deshalb abgerissen werden und der Grund für Trafogebäude und Zuwegung den jeweils südlich angrenzenden Parzellen zugeschlagen werden.

#### Diskussion:

- Der Erste Bürgermeister möchte den Bürgern die Möglichkeit geben, flexibler zu bauen.
- GRM Schlachtmeier stellt die Frage ob die Verhandlungen mit dem Bayernwerk abge-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 11.09.2018

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

geschlossen sind. Außerdem würde ihn interessieren, ob mit den Anwohnern die Änderung des Bebauungsplans besprochen wurde.

Mit den Altanliegern habe der Bürgermeister und die Verwaltung bereits gesprochen. Der vorhandene Trafo würde entfernt und durch einen neuen Trafo ersetzt werden. Der Platz des alten Trafos würde laut Vorschlag der Verwaltung freigegeben. Der vorhandene Weg würde ebenfalls, im Falle einer Zustimmung des Gemeinderats, den Grundstücken zugewiesen werden.

- GRM Fuchs stellt die Frage, ob die Größe der Grundstücke mit den Baubewerbern bereits besprochen wurde.
- Die Verwaltung habe im Voraus die Baubewerber informiert, dass sich die Größe der Parzellen ändern kann. Der Preis pro m<sup>2</sup> wurde noch nicht ermittelt.

### **Beschluss:**

1. Der Bebauungsplan „Alte Turnhalle“ wird nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB geändert. Gegenstand der Änderung ist die Fläche der Flurnummern 856/1 und 905, Gemarkung Saal a.d.Donau. Hier soll statt der im Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Nutzung Bauweise E +DG die Bebauung mit E+DG oder E+I mit zwei Vollgeschossen ermöglicht werden. Es soll eine maximale Firsthöhe von 9 m festgelegt werden. Die festgelegte Wandhöhe soll von 5 m auf 6 m erhöht werden. Der Bezugspunkt zur Ermittlung der Wandhöhe soll konkret für jede Parzelle festgesetzt werden. Die Festsetzung der Gestaltung der Garagen soll überarbeitet werden. Es sollen konkrete Dachformen mit Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Flachdach zugelassen werden. Die grünordnerischen Festsetzungen zum Punkt 4. Einfriedungen sollen überarbeitet werden. Das Trafohaus soll an einer anderen Stelle gebaut werden.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer 4-wöchigen Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird das Ingenieurbüro Neidl, Sulzbach-Rosenberg, beauftragt.

**Anwesend: 21    Ja: 21    Nein: 0**

### **Nr. 1038**

#### **Änderung des Bebauungsplans Baugebiet Schmiedfeld III durch Deckblatt 2**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Mitterfecking Schmiedfeld III wurde in der Sitzung vom 09.04.1991 beschlossen. Er trat am 31.01.1994 in Kraft. Der östliche Bereich wurde im Jahr 1995 durch Deckblatt 1 überplant.

Von den 46 Bauparzellen sind 36 bebaut, 10 sind noch unbebaut. Nachdem einem Bauplatzbewerber, der abweichend vom Bebauungsplan einen Vorbescheid für eine E+1 Bebauung beantragt hatte, im Landratsamt mitgeteilt wurde, dass hier keine Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden könne, weil diese Befreiung erheblich von den Grundzügen der Planung abweicht, schlägt die Verwaltung und der Bürgermeister vor, den Bebauungsplan zu ändern. Angedacht ist, dass statt der bisherigen Bauweise E+D künftig auch E+D oder E+1 zugelassen werden soll. Die Dachneigungen sind entsprechend anzupassen und auch, ähnlich wie bei den zuletzt beschlossenen Bebauungsplänen, eine maximale Wandhöhe und die maximale Firsthöhe festzusetzen. Dies hat folgende Vorteile: Die zukünftigen Bauherren könnten dann ihre jetzigen „Stadthäuser“, „Jurahäuser“ bzw. „Toskanahäuser“ mit je zwei Vollgeschossen errichten (auch bei bereits errichteten Häusern wäre ein Aufstocken möglich) die noch freien Parzellen könnten flexibler bebaut werden (die Festsetzungen des Bebauungsplans würden aktualisiert und der heutigen Zeit angepasst).

Nachteil: Der Vertrauensschutz der jetzigen Grundstückseigentümer hinsichtlich der Bauweise geht verloren.

### **Diskussion:**

- GRM Kasper sieht keine Notwendigkeit für die Änderung.
- GRM Ludwig sieht den Unterschied zu den vorhandenen Häusern gravierend, es würde der Dorfcharakter verändert.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 11.09.2018

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

- Der Bürgermeister erinnert, dass es gute Erfahrungen mit dem Baugebiet Heide II gibt, bei der der Bebauungsplan in ähnlicher Weise geändert wurde.
- GRM Fuchs bestätigt das Vorhaben als positiv. Es würde mehr Wohnfläche geschaffen, die Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit flexibler zu bauen.
- GRM Dietz stimmt einer Änderung ebenfalls zu.

**Beschluss:**

1. Der Bebauungsplan Schmiedfeld III wird nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß §13 a BauGB geändert. Gegenstand der Änderung ist die gesamte Fläche des Bebauungsplans. Hier soll statt der im Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Nutzung Bauweise E +DG die Bebauung mit E+DG oder E+I mit zwei Vollgeschossen ermöglicht werden. Die Dachneigungen sind entsprechend anzupassen bzw. eine maximale Wandhöhe und die maximale Firsthöhe sollen festgelegt werden. Es sollen konkrete Dachformen wie Satteldach, Walmdach, Zelt Dach und Flachdach zugelassen werden.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer vierwöchigen Planaufgabe, wobei Gelegenheit zur Erörterung der Planung und Äußerung besteht. Mit der Änderung des Bebauungsplans wird das Ingenieurbüro Neidl, Sulzbach - Rosenberg beauftragt.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

**Nr. 1039**

**Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates;**

**Übertragung der Befugnis zur Behandlung von Rechtsbehelfen bis zu einem Streitwert von 100.000 € auf den beschließenden Finanz- und Hauptausschuss**

In den letzten Monaten kam es bei der Gemeinde Saal a.d.Donau zu vermehrten Fällen von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte (Art. 35 BayVwVfG). Hauptsächlich betroffen waren in diesem Zusammenhang im Wesentlichen schon seit etwas längerer Zeit THL-Bescheide gemäß Art. 28 BayFwG (Kostenbescheide für Technische Hilfeleistungseinsätze der gemeindlichen Feuerwehr) und – aufgrund einer neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil v. 25.04.2018 Az.: IX B 21/18) – Bescheide gegen die Festsetzung von Gewerbesteuerzinsen i.S.d. §§ 233a, 238 AO. Selbstverständlich kann im öffentlichen Teil zu einzelnen Verfahren nicht Stellung genommen werden.

Entsprechende Rückfragen bei der Rechtsaufsicht und dem Bayerischen Gemeindetag haben allerdings klargestellt, dass dies momentan ein allgemeines Phänomen in der bayerischen Kommunalverwaltung darstellt. Keineswegs ist diese Entwicklung auf das Verwaltungsgebaren der Gemeinde Saal a.d.Donau zurückzuführen.

Seit kurzem ist zu beobachten, dass Rechtsschutzversicherungen und/oder Haftpflichtversicherungen dazu übergehen für Ihre Mandanten geschlossen mehrere Verwaltungsakte gemeinsam anzugreifen. Hierdurch kommt es zu einer Erhöhung des für die kommunalrechtliche Zuständigkeit maßgeblichen Streitwertes der Widersprüche. Aktuell ist der Erste Bürgermeister nach der Geschäftsordnung befugt die Abwicklung von Rechtsbehelfsverfahren bis zur Wertgrenze von 15.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a GeschO). Eine Befugnis für Ausschüsse ist in der GeschO nicht definiert.

Bis dato konnten Rechtsbehelfsverfahren gerade noch so innerhalb der Zuständigkeit des Bürgermeisters bewältigt werden. Durch die aktuelle Entwicklung ist anzunehmen, dass in Kürze die Wertgrenze mehrheitlich überschritten wird und die Widersprüche nunmehr überwiegend vom Gemeinderat behandelt werden müssen. Da das Widerspruchsverfahren zwingendes Recht darstellt (vgl. §§ 68 ff. VwGO), somit kein Ermessen des Gemeinderates (Art. 13 KAG i.V.m. § 5 AO) gegeben ist und eine ausreichende rechtliche Würdigung des Einzelfalls im Gremium erfahrungsgemäß sehr viel Zeit in Anspruch nimmt sollte aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung entweder die Zuständigkeit

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 11.09.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

des Ersten Bürgermeisters erweitert oder dem Haupt- und Finanzausschuss eine eigene Zuständigkeit zugestanden werden um den Gemeinderat zu entlasten.

Zurzeit (Stand: 28.08.2018) ist bereits ein Widerspruch der nicht mehr vom Bürgermeister behandelt werden kann bei der Gemeinde anhängig. Nicht zuletzt aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des BFH ist mit weiteren definitiv zu rechnen.

Unter Abwägung des Rechts des Gemeinderates auf eine ausreichende demokratische Beteiligung und dem Interesse des Bürgermeisters und der Verwaltung an einer zügigen Verfahrensabwicklung wird von der Verwaltung empfohlen die Behandlung von Rechtsbehelfen – sowie derzeit beim Bürgermeister bis zu einem Streitwert von 15.000 € gegeben – bis zu einem Streitwert von 100.000 € auf den Haupt- und Finanzausschuss zu übertragen. Die Wertgrenze von 100.000 € erscheint angemessen. Nicht zuletzt deshalb, weil der Finanzausschuss bereits aktuell befugt ist Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde bis zu 100.000 € (z.B. Beschaffungen) vorzunehmen (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO). Der Bürgermeister ist dies in gleicher Weise nur bis 10.000 € (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c GeschO), darf jedoch Rechtsbehelfe bis 15.000 € behandeln (s.o.).

Die Übertragung des Rechts zur Behandlung von Rechtsbehelfen auf den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln. Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden (§ 37 GeschO).

#### **Beschluss:**

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Saal a.d.Donau vom 04.06.2014 wird mit Wirkung zum 01.10.2018 wie folgt geändert:

§ 8 Abs 3 Nr. 1 wird folgender Buchst. c) angefügt:

- c) *Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt. Sollte die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde nicht bestimmbar sein, so gilt die Wertgrenze nach Satz 1 für den Streitwert.“*

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

#### **Nr. 1040**

##### **Errichtung eines Tennis- und Schützenheimes; Auftragsvergabe Schreinerarbeiten**

Durch das Architekturbüro KFH aus Ihrlerstein wurde eine Vergabe durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an 12 Firmen versandt. Zum Eröffnungstermin lagen 6 Angebote vor. Die Firma Plank, Viehhausen hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot zur Bruttoangebotssumme von 17.647,11 € abgegeben.

#### **Beschluss:**

Der Auftrag für o.g. Arbeiten wird zur Bruttoangebotssumme von 17.647,11 € an die Firma Plank, Viehhausen erteilt.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

#### **Nr. 1041**

##### **Errichtung eines Tennis- und Schützenheimes; Auftragsvergabe Schlosserarbeiten**

Durch das Architekturbüro KFH aus Ihrlerstein wurde eine Vergabe durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an 10 Firmen versandt. Zum Eröffnungstermin lagen 3 Angebote vor.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 11.09.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Die Firma Göttler, Saal a.d.Donau hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot zur Bruttoangebotssumme von 24.095,12€ abgegeben.

**Beschluss:**

Der Auftrag für o.g. Arbeiten wird zur Bruttoangebotssumme von 24.095,12 € an die Firma Göttler, Saal a.d.Donau erteilt.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

**Nr. 1042**

**Errichtung eines Tennis- und Schützenheimes; Auftragsvergabe Fliesenarbeiten**

Durch das Architekturbüro KFH aus Ihrlenstein wurde eine Angebotseinholung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an 9 Firmen versandt. Zum Eröffnungstermin lagen 2 Angebote vor. Die Firma Blumberger, Saal a.d.Donau hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot zur Bruttoangebotssumme von 29.973,70 € abgegeben.

**Beschluss:**

Der Auftrag für o.g. Arbeiten wird zur Bruttoangebotssumme von 29.973,70 € an die Firma Blumberger, Saal a.d.Donau erteilt.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

**Nr. 1043**

**Antrag der WfW-Fraktion zum Erhalt des Mitterfeckinger Brunnens als aktiver Trinkwasserbrunnen und auf Weiterverfolgung der Ausweisung des Wasserschutzgebietes um den Brunnen Mitterfecking und im Bereich des Sippenauer Moores**

GRM Kasper stellt folgende Anträge vor:

**1. Antrag**

Seitens der WfW wird beantragt, dass vom Gemeinderat zunächst in einer Grundsatzentscheidung darüber abgestimmt wird, ob der Mitterfeckinger Brunnen als aktiver Trinkwasserbrunnen weiterhin erhalten und betrieben werden soll. Außerdem spricht die Unterschriftensammlung der Bürger der Gemeinde Saal a.d.Donau ebenfalls dafür. Es seien 413 Unterschriften eingegangen.

**2. Antrag**

Im Falle einer positiven Entscheidung des Gemeinderats zum Erhalt des Mitterfeckinger Brunnens als aktiver Trinkwasserbrunnen (Antrag 1) wird eine weitere Abstimmung beantragt, dass ein Sachverständigenbüro prüft, welche Möglichkeiten es für die künftige Wasserversorgung in Saal gäbe. Insbesondere sollen die Möglichkeiten zum Betrieb eines eigenen Brunnens in Mitterfecking geprüft werden.

**3. Antrag**

Seitens der WfW wird beantragt, die Ausweisung des Wasserschutzgebiets um den Mitterfeckinger Brunnen und im Bereich des Sippenauer Moors auch im Falle einer Einstellung der Trinkwasserförderung im Mitterfeckinger Brunnen weiter zu verfolgen, um das vorhandene Trinkwasser, die beiden Moorquellen, sowie die Moorlandschaft selbst nachhaltig zu schützen.

Der Erste Bürgermeister kann den Antrag von GdeR Kasper nicht nachvollziehen, da dies bereits in den letzten Sitzungen besprochen wurde. Die Grundlagenermittlung für eine künftige Wasserversorgung steht erst am Beginn und es liegen noch keine genauen Zahlen vor, weshalb er einer Abstimmung über den Erhalt des Mitterfeckinger Brunnens zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen kann. Zudem gibt es keinen Beschluss, der aussagen würde, dass der Mitterfeckinger Brunnen aufgelassen wird. Er habe alle Informationen die er besitze dem Gemeinderat mitgeteilt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 11.09.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Der Vorschlag des Ersten Bürgermeisters sei, eine Bürgerinformation im Gasthaus Zeller abzuhalten. Der Bürgermeister empfiehlt GdR Kasper den Antrag zu überdenken.

Der Erste Bürgermeister stellt außerdem die Sachlage zum Brunnen Mitterfecking vor:

- Das Wasserschutzgebiet Mitterfecking wurde mit Bescheid vom 07.12.1959 festgelegt. Nach einem Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 16.02.2001 haben erlassene Wasserschutzgebietsverordnungen, deren Geltungsdauer nicht bestimmt ist und vor dem 01.11.1970 festgelegt wurden, nur eine Gültigkeit von zwanzig Jahren. Deshalb forderte das LRA Kelheim schon 2002, dass für den Brunnen Mitterfecking ein neues Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden muss
- Im Oktober 2015 nahm das Augsburger LfU zu den beiden abgegebenen Arbeiten des beauftragten Büros zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten in Saal und Mitterfecking wie folgt Stellung:
- Der Bohrbrunnen Saal wurde 1955/56 erschlossen – Das in unterschiedlichen Zustromkomponenten vorhandene Grundwasservorkommen ist nach den aktuellen Beurteilungskriterien und hydrogeologischen Befunden hinsichtlich des Brunnenstandortes nicht hinreichend schützbar.
- Hierzu sind Gutachten der Büros Schuler & Gödecke 1994, watec 1991 und Prösl 1993 vorhanden, welche dieses bestätigen.
- Bereits vor gut 50 Jahren wurden vom WWA Zweifel dokumentiert, dass das Grundwasservorkommen nicht ausreichend gesichert werden kann und beim Bau der Hopfenbachtalgruppe 1960 sich die Gemeinde dieser anschließen sollte, was aber nicht geschah.
- Die Gemeinde Saal beauftragte dann 2010 das BGI Dr. Dauscheck mit der Erstellung einer Studie zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten für den Brunnen Saal und Mitterfecking.

Das LfU bewertete 2014 die Studie des beauftragten Büros so „dass dieses in Machart der Ausführung in methodischer wie inhaltlicher Hinsicht vielfacher Kritik verdient und die erforderlichen Richtlinien für die Einzugsgebietsermittlung und die Schutzgebietsbestimmung zwar anführt, aber keineswegs befolgt.“ Aus diesem Grund wurde auch eine Stellungnahme erstellt und kein Bescheid erlassen, weil die Studie in der vorgelegten Form nach Aussage LfU zum Erlass eines Bescheides nicht brauchbar war.

Eine für Wasserhaushalt und Schutzfähigkeit unschädliche Entnahmesteigerung aus dem bestehenden Brunnen Mitterfecking wird voraussichtlich nur in moderatem Umfang möglich sein und nicht ausreichen um die entfallende Fördermenge aus dem Brunnen Untersaal vollständig zu ersetzen. Zu prüfen bliebe daher zusätzlich noch eine Steigerungsmöglichkeit des Fremdbezuges von einerseits den Stadtwerken Kelheim und andererseits dem ZV Hopfenbachtalgruppe.

Beschlüsse im Gemeinderat:

**05.12.2017:** Beauftragung Büro Kehrer zur Erstellung der wasserrechtlichen Grundlagen für eine Entnahmebewilligung/-erlaubnis und für die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für den Brunnen Mitterfecking; Kosten 17.814 € Brutto.

**06.02.2018:** Vorstellung der Machbarkeitsstudie durch das Büro Kehrer, Herr Gleixner, von 8 Varianten über eine mögliche zukünftige Wasserversorgung Saal/Mitterfecking.

**12.06.2018:** Grundsatzentscheidung über künftige Versorgung mit Beschluss an die Hopfenbachtalgruppe mit Antrag auf Erweiterung dessen Verbandsgebietes auf Saal und Mitterfecking. Die Hopfenbachtalgruppe hat dem zugestimmt. Die Grundlagenermittlung zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes wird bis zur Klärung für welche zukünftige Wasserversorgung man sich entscheidet, ausgesetzt.

**Brunnen Mitterfecking:**

**1955** wurde der Brunnen Mitterfecking gebohrt.

**1959** wurde ein Schutzgebiet ausgewiesen, dies umfasste 128 ha und war zeitlich unbe-



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 11.09.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

grenzt.

Aktuell beträgt die Brunnentiefe 38 Meter. Es waren mal 60 Meter, der Brunnen musste aber wegen eines Schwefelwasserzustroms auf 38 Meter aufgefüllt werden.

Die Brunnenpumpe fördert aktuell 4,4 l/S.

1996 erklärte das Sachverständigenbüro Prösl: Brunnen Saal ist nicht schützbar; für Brunnen Mitterfecking ist eine Erweiterung notwendig, er ist bedingt schützbar. Ein notwendiger Verbund mit umliegenden Versorgungen ist aufzunehmen.

Eine Abdichtung gegen direkte Einflüsse aus dem Straßen- und Feckinger Grabenbereich ist nur bedingt gegeben.

#### Wasseraufbereitung Mitterfecking:

- Entschwefelung
- Entmanganung
- Enteisung
- Laboruntersuchung Parameter abfilterbarer Stoffe

#### Wasserförderung Mitterfecking:

ca. 35.000 m <sup>2</sup> im Jahr x 1,07 €	37.450 €
ca. 28.000 m <sup>2</sup> im Jahr x 1,07 €	29.960 € (Gastwasserbezug Hopfenbachtalgruppe)
Gesamt: 63.000 m <sup>2</sup>	67.410 €
Abzüglich:	8.200 €
(Betrag an Hopfenbachtalgruppe)	
Einnahme Wasserverkauf:	49.210 €

#### Kosten Brunnen:

Wasserwart	5.250 €
Strom	5.800 €
Bauhofmitarbeiter:	entsprechend Stundensatz

Brunnen Mitterfecking verursacht überschlägig Kosten im Jahr in Höhe von ca. 100.000 €

Die Einnahmen durch Wasserverkauf betragen rund 50.000 €

Defizit von 50.000 € bei einem Wasserpreis von 1,07 € netto.

Wasserpreis Hopfenbachtalgruppen: 1,25 € netto

#### Brunnen Hopfenbachtal:

##### Brunnen 1:

- Entmanganung und Enteisung
- 88 Meter tief, Fördermenge 34 l/S

##### Brunnen 2:

- Wasser muss nicht aufbereitet werden, es muss lediglich Sauerstoff zugemischt werden, da Tiefenwasser
- 100 Meter tief, Fördermenge 36 l/S

#### Sanierung Mitterfeckinger Brunnen

wäre in nächster Zeit erforderlich; egal ob mit oder ohne Hopfenbachtalgruppe

Geschätzte Kosten:

Hochbehälter:	260.000 €
- Wasseraufbereitung:	500.000 €
- Brunnen:	40.000 €
- Gesamt:	800.000 € netto
- Schutzgebietsausweisung:	ca. 20.000 €

#### Zusammenschluss mit Hopfenbachtalgruppe:

- Einbau eines Druckminderschachtes 20.000 €

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag 11.09.2018**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

- Bestehender Anschluss geht von Buchhofen über Seilbach = 2,4 km Leitung.
- Buchhofen liegt an der großen Zubringerleitung Thaldorf – Herrnwahlthann bzw. Thaldorf Arnhofen.
- Notverbund WV Abensberg – WV Hopfenbachtalgruppe wird im Frühjahr erstellt
- Verbund WV Saal – WV Hopfenbachtalgruppe würde erstellt.  
Kosten ca. 1.200.000 €.
- Hier ist Hochbehälter mit 650.000 € enthalten und Leitungsverlegung wären 550.000 €
- Verbund Saal – Peterfecking wäre möglich, wird aber zurzeit als nicht wirtschaftlich angesehen, Kosten für die 1,6 km. Lange Leitung 380.000 €. Beim Schacht Grimm könnte es zu Stagnation führen.

### **Sonstiges:**

Die Gemeinde hat den Wasserpreis letztmals 2015 auf 1.07 € erhöht.

Nach dem KAG sind Kostenüberdeckungen die sich am Ende eines Gebührenbemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Ob Kostenüber oder Unterdeckungen erwirtschaftet werden, muss die Gemeinde demzufolge feststellen, bevor sie die Gebührensätze für die Zukunft neu ermittelt.

Das bedeutet, dass wir um eine deutliche Wasserpreisanhebung im Herbst nicht umhinkommen werden, sonst könnte eine Ersatzvornahme durch das LRA im Bereich der Haushaltsführung drohen.

### **Diskussion:**

- GRM Kasper möchte trotz der Stellungnahme des Ersten Bürgermeisters Nerb eine Abstimmung und wirft dem Bürgermeister vor, er habe sich für eine Variante festgelegt. Zusätzlich habe sich der Bürgermeister nicht über den aktuellen Stand informiert.
- Der Zweite Bürgermeister empfiehlt GRM Kasper den Antrag zurückzustellen, bis alle Zahlen und Fakten vorhanden sind.
- GRM Rieger kann einer Abstimmung noch nicht zustimmen. Sein Vorschlag wäre ein drittes Gutachten zu beantragen.
- Der Erste Bürgermeister betont, dass zwei Gutachten vorliegen.
- GRM Dietz ergreift das Wort und möchte den Wert des Brunnes hervorheben. Für die Schließung habe sich noch keiner entschieden.
- GRM Ludwig findet die heutige Diskussion für wichtig, um die Bedeutung dieser Problematik nochmals aufzuzeigen. Außerdem habe man nochmals neue Informationen und Fakten erfahren. Trotzdem reichen diese nicht aus, um eine Abstimmung zuzustimmen.
- GRM Schneider wäre ebenfalls für eine Sanierung des Brunnes mit einem Verbund der Hopfenbachtalgruppe. Er würde abwarten welche Variante für den Bürger die günstigere wäre. Er stellt die Frage, ob es Zuschüsse gibt.
- Der Erste Bürgermeister Nerb berichtet, dass es zum aktuellen Stand keine Zuschüsse gibt.
- GRM Puntus ist der Meinung, dass erst Informationen fließen sollten, wenn ein genaues Konzept ausgearbeitet ist und alle Zahlen und Fakten auf dem Tisch liegen.
- GRM Czech findet den Antrag überflüssig.
- GRM Fuchs betont, wie wichtig es wäre diese Problematik erst zu lösen. Zum momentanen Zeitpunkt könne er dem Antrag nicht zustimmen.
- Der Zweite Bürgermeister betrachtet den Informationsfluss für gut, empfiehlt aber Herrn Kasper den Antrag zurückzuziehen.
- GRM Kasper möchte den Antrag nicht zurückziehen. Er bittet um eine Unterbrechung der Sitzung.

Der Erste Bürgermeister stellt die Frage, ob der Gemeinderat mit einer Sitzungsunterbrechung einverstanden ist.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 11.09.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Beschluss:**

Die Sitzung wird für 10min unterbrochen.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

Nach Wiederaufnahme der Sitzung erklärt GRM Kasper, dass er den Antrag zurückzieht.

Berichtigung des Beschlusses aufgrund des Antrags von GRM Kasper in der Gemeinderats-sitzung vom 13.11.2018:

**Beschluss:**

Nach Wiederaufnahme der Sitzung erklärt GRM Kasper, dass er den Antrag zurückstellt, bis endgültige Zahlen vorliegen.

**Nr. 1044**

**Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau hat am 21.08.2018 die Jahresrechnung 2017 geprüft. Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen - kei-nen - Anlass.

**Beschluss:**

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt (§ 79 KommHV):

Haushaltsjahr 2017

	Einnahmen €	Ausgaben €
<u>Verwaltungshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	9.546.854,00	9.546.854,00
Solleinnahmen lfd. Jahr	11.154.819,36	11.154.816,83
Kassenreste Vorjahr	135.343,49	135.343,49
<u>Abgang auf Reste</u>	<u>-2,53</u>	<u>0,00</u>
Gesamtrechnungssoll	11.290.160,32	11.290.160,32
Ist (Zahlungen)	11.154.113,97	11.290.160,32
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	136.046,35	0,00
<u>Vermögenshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	6.476.396,00	6.476.396,00
Solleinnahmen lfd. Jahr	3.345.255,71	3.345.255,71
Kassenreste Vorjahr	11.051,51	11.051,51
<u>Abgang auf Reste</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Gesamtrechnungssoll	3.356.307,22	3.356.307,22
Ist (Zahlungen)	3.346.255,71	3.356.307,22
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	10.051,51	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt 3.018.585,11 €

Zuführung aus der allgemeinen Rücklage 1.539.726,61 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme von 682.669,00 € vorgesehen.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 11.09.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Nr. 1045**

**Endgültige Anerkennung und Entlastung der Jahresabrechnung 2017**

Der Gemeinderat hat am 11.09.2018 die Jahresrechnung 2017 festgestellt. Bei der örtlichen Rechnungsprüfung haben sich keine Prüfungserinnerungen ergeben.

**Beschluss:**

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2017 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

**Nr. 1046**

**Verschiedenes:**

- Die Fußgängerbrücke in Oberfecking wird in den nächsten Wochen aufgestellt. Der Erste Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderatsmitglied Schneider für das Engagement hinsichtlich der Mero Sperre.
- Der Erste Bürgermeister lädt alle Gemeinderatsmitglieder zum jährlichen Betriebsausflug am 17.10.2018 ein. Die Einladungen wurden bereits verteilt.
- Der Erste Bürgermeister lädt alle Gemeinderatsmitglieder für das jährliche Mariensingen ein, die Spenden gehen an hilfsbedürftige Schüler der Mittelschule Saal a.d. Donau
- GRM Dietz bedankt sich im Namen der Senioren für die Fahrt zur Donauwiesen. Ein Dank gilt auch dem Busunternehmen.
- GRM Fuchs ist empört über Hundekot im alten Friedhof. Im Generationenpark sei der Freilauf der Hunde ebenfalls ein Problem. Er schlägt vor, ein Schild beim Eingang des Friedhofs „keine Hundetoilette, da Ruhestätte“ anzubringen.
- GRM Russ bemängelt den Zustand des Feckinger Bachs und fragt wegen dort geplanten Außenflächen nach. Außerdem wollte sich der Bürgermeister einen Tausch der Grundstücke annehmen.
- Der Erste Bürgermeister berichtet, er kümmere sich über den Tausch der Grundstücke und spreche mit den Eigentümern. Eine Veränderung des Bachzustandes sei nicht möglich, da ihm rechtlich die Hände gebunden seien.
- GRM Schwikowski bemängelt die Wände der Mitterfeckinger Turnhalle und stellt dem Ersten Bürgermeister die Frage, ob diese schon geweißelt wurden. Außerdem wünsche er eine prozentuale Aufstellung der Arbeitsstunden des Bauhofs. Ihm sei außerdem aufgefallen, dass der Bahnhof vermüllt sei. Sein Vorschlag wäre eine Müllaktion um die Situation zu verbessern. Außerdem bitte er den Bauhof um bessere Kontrolle im Bereich des Bahnhofes.  
Der Erste Bürgermeister versichert, dass der Bauhof sich darum kümmern würde. Außerdem werde er mit dem Eigentümer sprechen.
- Der Zweite Bürgermeister bemängelt den Zustand des Friedhofs. Es gäbe immer wieder neue Beschwerden über die Bäume im Friedhof. Er regt an, dass nochmals Bäume und Sträucher entfernt werden.  
Der Erste Bürgermeister lehnt dies ab, da dann der Charakter des Friedhofs nicht mehr gegeben wäre.
- Der Zweite Bürgermeister meint außerdem, dass der Zustand der Teugner Straße hinsichtlich Hangwasser immer noch nicht zufriedenstellend ist.  
Der Erste Bürgermeister teilt dazu mit, dass die Gemeinde hier schon viel unternommen hat. Jetzt sollen im oberen Teil des Weges noch Leitplanken verbaut werden, um das Hangwasser vom Weg abzuleiten.

**Ohne Beschluss: Anwesend 21**

**B) Nichtöffentlicher Teil**

X X X